

auf Interimsscheine bezahlte Stempel wird von dem Stempel für die gleichen Actien abgerechnet.

2) a. Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen (auch Obligationen) mit 4 vom Tausend, Interimsscheine vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen auf diese Werthpapiere; b. Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften, industrieller Unternehmungen oder andere Papiere dieser Art, die in den unter 1) bezeichneten Handels- und Rechtsverkehr gebracht werden sollen, mit 8 vom Tausend. Als Capitalwerth gilt, wenn aus der Rentenverschreibung selbst nicht ersichtlich, der fünfundsingzigfache Betrag der einjährigen Rente. Die Umrechnung ausländischer Werthe erfolgt nach den Vorschriften im Reichs-Centralbl. 1894, S. 121, Nr. 3.

3) a. Inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen von Communen, Communalverbänden, sowie Interimsscheine mit 1 vom Tausend; b. von Corporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, Grundcredit- und Hypothekendarlehen, Transportgesellschaften mit 2 vom Tausend. Die Steuern unter 1) bis 3) sind Emissionsabgaben.

4) a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgegeschäfte¹ über ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, dergleichen Werthpapiere der oben unter 1), 2) und 3) bezeichneten Art mit 2 vom Tausend des vereinbarten, eventuell des Börsen- und Marktpreises, wobei die Zins- und Gewinnanteilscheine nicht gerechnet werden; sowie b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgegeschäfte über Mengen von Waaren, für welche Wärfen-Terminpreise notirt sind, falls diese Geschäfte unter Zugrundelegung von Börsennotizen geschlossen werden (Loco, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), mit je 4 vom Tausend des Preises, ausgenommen Geschäfte über Sachen und Waaren, die von einem der Contractanten im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, welche Geschäfte stempelfrei sind. Steuerfrei ist danach der Verkauf von Getreide oder Spiritus durch deren Producenten.

5) Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld und anderen Gewinnen, ebenso Wettensätze² bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen mit 10 vom Hundert der planmäßigen Preise (vom Rennwerthe) sämmtlicher Loose oder Ausweise, bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose mit 50 Pf. für je 5 Mark vom Preise des einzelnen Loose³.

BeFREIET vom Stempel sind:

Zu 1: Werthpapiere von inländischen Actiengesellschaften, die nach der Entscheidung des Bundesrathes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn statutenmäßig auf höchstens 4 Procent der Capitaleinlagen beschränken, auch bei Ausloosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Rennwerth ihrer Anttheile zusichern und den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.

Zu 4: Geschäfte, deren Betrag 600 Mk. nicht übersteigt, ferner Contantgeschäfte, d. i. vertragmäßig am Tage des Abschlusses durch Lieferung zu erfüllende Geschäfte über ungemünztes Gold und Silber, sowie die im Tarife unter Nr. 4, a, 1 bezeichneten Gegenstände; endlich gewisse andere im Tarife speciell bezeichnete Arten von Kauf-, Darlehens- und Versicherungsgeschäften, sowie Leih- und unrentliche Leihgeschäfte.

Zu 5: Loose von behördlich genehmigten Auspielungen, Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Loose einer Auspielung 100 Mk. und bei Lotterien zu ausschließlich mildthätigen Zwecken 25 000 Mk. nicht übersteigt.

¹ Begriff s. Entsch. d. Reichsger. in Straß., XXIX, S. 425.

Ab. XX, S. 30.

² Steuerpflichtig ist auch z. B. ein Totalwager in Berlin für ein Pferdrennen in Hamburg, Entsch. des Reichsger. in Straß., Ab.

³ In nicht seltenen Fällen wird Idealcurrency mit § 288 des Strafgesetzbuchs vorliegen, Entsch. des Reichsger. in Straß., Ab. XXX, S. 288, Ab. XVI, S. 301.